

# RS Vwgh 1995/12/15 94/17/0180

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 15.12.1995

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

B-VG Art139 Abs6;

B-VG Art140 Abs7;

HartkäsetauglichkeitsV 1975;

MOG 1985 §13 Abs2;

MOG 1985 §14 Abs2;

MOG 1985 §17;

MOG 1985 §5;

MOG 1985 §68 Abs3;

## Rechtssatz

Die Anlaßfallwirkung des E des VfGH vom 3.12.1991, G 140-144/91 ua, welches keinen Ausspruch enthält, daß die als verfassungswidrig und gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen auch in anderen als den Anlaßfällen nicht mehr anzuwenden seien, erstreckt sich zwar auf das Verfahren desselben Bf zur allfälligen Rückforderung des Siloverzichtszuschlages betreffend die Jahre 1984 und 1985 (die diesbezügliche Individualbeschwerde beim VfGH war einer der Anlaßfälle), nicht aber auf das hier beschwerdegegenständliche Verfahren betreffend das Jahr 1986. Die durch das genannte Erkenntnis des VfGH betroffenen Gesetzesbestimmungen und Verordnungsbestimmungen sind daher im Beschwerdefall anwendbar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994170180.X10

## Im RIS seit

26.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)